Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention
Stefan Daniel
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

c/o Bundesministerium des Innern und für Heimat
Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn

Tel. (0228) 99 681-13725 ▪ Fax 0301868153725
www.kriminalpraevention.de | dfk@bmi.bund.de

Stiftung DFK ▪ Graurheindorfer Str. 198 ▪ 53117 Bonn

Dr. Franziska Raabe
Referatsleiterin I A 4
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Versand per E-Mail: Ia4@bmj.bund.de

Bonn, den 13. Dezember 2024

Stellungnahme der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Dr. Raabe,
sehr geehrte Frau Hesselbarth,

das Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 ist ein Meilenstein bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt. Es hat zum Ziel, ein schnelles und wirksames zivilrechtliches Verfahren zum Schutz vor Gewalt, Beweiserleichterungen sowie eine effektive Ahndung und Sanktionierung von häuslicher Gewalt und Verstößen gegen Schutzanordnungen zu ermöglichen. Die Rechte der Betroffenen werden gestärkt, während die Täter und Täterinnen stärker in die Verantwortung genommen werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes vom 2. Dezember 2024 sollen die elektronische Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) im Gewaltschutzgesetz verankert und eine Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen für Gewaltausübende – auch gegen deren Willen – eingeführt werden. Diese Maßnahmen sollen den Gewaltschutz für Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking verbessern. Gleichzeitig dient der Gesetzentwurf der Erfüllung internationaler Verpflichtungen, insbesondere dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sog. Istanbul-Konvention. Diese verpflichtet unter anderem zur umfassenden Gewährleistung von Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Art. 52, 53 IK), wobei der erste Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland in diesem Punkt eine stärkere staatliche Verantwortung und umfassendere Maßnahmen fordert. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung soll laut dem vorliegenden Gesetzentwurf die Effektivität der Gewaltschutzmaßnahmen erhöhen.

Kuratorium
Nancy Faeser, Bundesministerin des Innern und für Heimat (Präsidentin)
Dr. Kathrin Wahlmann, Niedersächsische Justizministerin (Vizepräsidentin)
Dr. Patrick Hennies, Deutsche Bahn AG (Vizepräsident)

Vorstand
Prof. Dr. Andreas Beelmann, Universität Jena (Vorsitz)
Stefan Daniel, Bundesministerium der Justiz (Geschäftsführung)
Norbert Seitz, Bundesministerium des Innern und für Heimat

Spendenkonto: SozialBank AG, Konto 82 999 00, BLZ 370 205 00, BIC: BFSWDE33XXX, IBAN: DE29370205000008299900

Bewertung der gesetzlichen Maßnahmen

Die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention befürwortet die gesetzliche Regelung zur verpflichtenden Teilnahme von Gewaltausübenden an „sozialen Trainingskursen". Seit mehreren Jahren unterstützt die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention die Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. mit ihrer Expertise und ist Mitglied in dessen AG/Steuerungsgruppe „proaktiver Ansatz in der Täterarbeit". Die Inverantwortungnahme der gewaltausübenden Person sehen wir als ein zentrales Element der Prävention und Intervention bei Partnerschaftsgewalt. Diese Maßnahme sollte frühzeitig – idealerweise nicht erst am Ende eines Verfahrens – eingesetzt werden, um die Einstellung der gewaltausübenden Person zu verändern.[1]

Die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung als präventive Schutzmaßnahme kann eine wichtige Maßnahme sein, um Betroffene vor weiteren Übergriffen zu schützen. Der Einsatz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung kann dazu beitragen, das Sicherheitsgefühl von Betroffenen zu stärken und Gewaltausübende von weiteren Übergriffen abhalten, insofern diese Maßnahme wirksam und zielgerichtet ausgestaltet wird.
Dies bedeutet, dass die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nur aufgrund eines standardisierten und interdisziplinären Fallmanagements und einer umfassenden Risikoanalyse getroffen werden sollte. Dabei sind unseres Erachtens folgende Voraussetzungen notwendig:

- eine einheitliche und systematische Risikoanalyse aller beteiligter Institutionen (Polizei, Justiz, Beratungsstellen u.a.)[2] ,
- die Einschätzung der Betroffenen,
- eine ggf. länderübergreifende Zusammenarbeit mit den tangierten Akteurinnen und Akteuren,
- die Sicherstellung der Zuverlässigkeit der eingesetzten Technologien und die Praktikabilität der Anwendung für Betroffene (Zweikomponentenmodell), insbesondere auch für Betroffene mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen,
- die zeitnahe Reaktionsfähigkeit der tangierten Behörden.

[1] Siehe auch die Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes e.V. vom 04.12.2024 zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzesentwurf der Fraktion CDU/CSU: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und weiterer Gesetze - Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere für Frauen und verletzliche Personen, https://www.djb.de/presse/stellungnahmen, Seite zuletzt aufgerufen am 09.12.2024.

[2] GREVIO bemängelt in Ziffer 311 seines Berichtes, dass es in Deutschland keine systematischen Verfahren und keinen behördenübergreifenden Ansatz gibt, um das Risiko von weiteren Übergriffen oder Tötungen frühzeitig zu erkennen. https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf, letzter Aufruf am 09.12.2204.

Darüber hinaus ist aus unserer Sicht der Ausbau weiterer präventiver Maßnahmen erforderlich, wie beispielsweise der proaktive Ansatz in der Täterarbeit und die Durchführung von evidenzbasierten Präventionsprojekten und -maßnahmen etwa an Schulen und in Vereinen.

Empfehlungen zur Umsetzung und Evaluierung

Die Stiftung Deutsches Forum für Krimimalprävention regt an, eine regelmäßige Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes (beispielsweise alle 3 bis 5 Jahre) hinsichtlich der Implementierung der Maßnahmen, ihrer Akzeptanz bei den Betroffenen und ihrer Wirksamkeit zur Gewaltprävention durchzuführen.

Familienrichterinnen und Familienrichtern sollten Angebote zur Verfügung gestellt werden, um die Maßnahmen – insbesondere die elektronische Aufenthaltsüberwachung – besser kennenzulernen. Entsprechend könnten die gesetzlichen Neuerungen auch in die Fortbildung von Familienrichterinnen und Familienrichtern aufgenommen werden.

Fazit

Das Gesetzesvorhaben verdeutlicht das Engagement der Bundesregierung, Gewalt entschieden entgegenzutreten. Aus Sicht der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention kann die Erweiterung des Gewaltschutzgesetzes um die Maßnahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Anordnung von sozialen Trainingskursen einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Betroffenen vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt leisten. Es bedarf jedoch kontinuierlicher Anstrengungen, um die gesetzten Ziele in der Praxis zu erreichen. Insbesondere die Integration von weiteren Präventionsmaßnahmen, ein standardisiertes behördenübergreifendes Gefährdungsmanagement, der barrierefreie Zugang für Betroffene und die Bereitstellung ausreichender Ressourcen sind unerlässlich.

Wir empfehlen, die Umsetzung der Gesetzesänderungen engmaschig zu begleiten und zu evaluieren, damit Gewaltopfer den Schutz und die Unterstützung erhalten, die sie benötigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Daniel